



Datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung über Sekretariatsarbeiten für Rotary Clubs und Distrikte

Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung
(DS-GVO)

Zwischen

– Auftraggeber –
und

– Auftragnehmer –

- nachfolgend: Parteien -

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung ergänzt die Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrags (nachfolgend: „Hauptvertrag“). Bei der Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber hierzu zur Verfügung gestellt hat und bezüglich derer der Auftraggeber als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn fungiert („Auftraggeberdaten“). Diese Zusatzvereinbarung spezifiziert die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Auftraggeberdaten zur Erbringung der Leistungen nach dem Hauptvertrag.

§ 1 Gegenstand des Auftrags

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Sekretariatsarbeiten. Gegenstand der Sekretariatsarbeiten ist unter anderem das Anfertigen, Führen und Versenden von Sitzungsprotokollen sowie die Durchführung der Clubverwaltung im Clubverwaltungssystem und ggf. weitere Tätigkeiten. Der Umfang dieser Arbeiten ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung, die als **Anlage 1** Teil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Leistungsbeschreibung spezifiziert die Art, den Umfang und die Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.

§ 2 Dauer des Auftrags

Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.



§ 3 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffenen Personen umfasst Mitglieder, deren Partner/Partnerin sowie Dritte, deren Daten im Clubverwaltungssystem gepflegt werden. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Für seinen Verantwortungsbereich hat der Auftragnehmer die in der „Information für Amtsträger“ beschriebenen Datenschutzmaßnahmen als bindende Mindestsicherheitsvorgaben zu erfüllen. Diese sind als Anlage 2 Teil dieses Vertrages. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Die hauptsächliche Arbeit findet im Clubverwaltungssystem des Auftraggebers statt. Der Auftragnehmer stellt folgende Maßnahmen sicher:
- (2) Gewährleistung der Vertraulichkeit
Zugangskontrolle:
 - a. Schutz des verwendeten Geräts bzw. der verwendeten Laufzeitumgebung (Betriebssystem) durch Authentifizierung mit Benutzername und Passwort oder biometrisches Verfahren
 - b. Begrenzung der Fehlversuche bei der Anmeldung am System
 - c. Zugriffskontrolle:
 - d. Unterlassung der Verwendung automatisierter Anmeldung am Clubverwaltungssystem
 - e. Unterlassung der Speicherung der Anmeldedaten (Benutzername, Passwort) für das Clubverwaltungssystem im Browser
- (3) Gewährleistung der Belastbarkeit der IT-Systeme
 - a. Verwendung einer Laufzeitumgebung nach dem Stand der Technik
 - b. Verwendung eines aktuellen Browsers für den Zugriff auf Webseiten
 - c. Verwendung einer aktuellen Antiviren-Software auf dem verwendeten Gerät bzw. in der verwendeten Laufzeitumgebung
 - d. Verwendung einer konfigurierten Firewall auf dem verwendeten Gerät bzw. in der verwendeten Laufzeitumgebung.
- (4) Dokumente mit personenbezogenen Daten werden immer für Dritte unzugänglich aufbewahrt. Wenn sie nicht mehr benötigt werden, (z.B. Briefe mit Namen und Anschriften, Protokolle, Teilnehmerlisten, usw.) müssen sie irreversibel vernichtet werden.
- (5) Datenübermittlungen auf elektronischem Weg sollten möglichst ausschließlich über das Clubverwaltungssystem erfolgen, Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber im Einzelfall abzustimmen
- (6) In Mails an mehrere Empfänger, die nicht über das Clubverwaltungssystem versandt werden, dürfen keine offenen Verteilerlisten verwendet werden. Die Nutzung des BCC-Empfängers ist obligatorisch!

§ 5 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit sich ein betroffenes Club-



mitglied unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen in der Datenbank umsetzen und den Auftraggeber über diese Änderung informieren. In Sonderfällen ist eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

§ 6 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags folgende Pflichten:

- (1) Die Wahrung der Vertraulichkeit
- (2) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Art.58 DSGVO oder anderer Behörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit allen gebotenen Mitteln dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der diesen zustehenden Rechte nachzukommen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

Ein Einsatz von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich nicht gestattet; in Sonderfällen kann der Auftraggeber ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen, die der [Text-] oder Schriftform bedarf.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, eine Auftragskontrolle mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen selbst oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer überzeugen kann.

§ 9 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
- (2) Es ist dem Auftragnehmer bekannt, dass nach Art.33, 34 DSGVO Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten bestehen. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.



§ 11 Beendigung

- (1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen gesetzliche Bestimmungen der für den Auftraggeber einschlägigen deutschen und europäischen Datenschutzgesetzen begeht und dem Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung des Vertrages bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Personen, Clubgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 12 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der EU-DSGVO oder einer anderen Vorschrift für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer allein der Auftraggeber verantwortlich, es sei denn, der Auftragnehmer verhält sich vorsätzlich oder grob fahrlässig vertrags- oder gesetzeswidrig.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie für den Umstand, durch den einem Betroffenen Schaden entstanden ist, nicht verantwortlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Clubgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Clubgeheimnisse sind alle auf einen Club bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei nach den für den Auftraggeber einschlägigen deutschen und europäischen Datenschutzgesetzen getroffen hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- (2) Sofern eine Vertragspartei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Vertragspartei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Vertragspartei verpflichtet, die Geheimnisschutzregeln zu beachten.
- (3) Für Vertragsänderungen und Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber
(Der Club, vertreten durch den Präsidenten oder
der Distrikt, vertreten durch den Governor)

Auftragnehmer